

lich vollbrachten Acte als Mittel unter, oder gehen sie aus einem einzigen Willensacte als dessen Wirkungen hervor, so sind die innere und die äußere Handlung zusammen nur Eine Sünde. (Ueber die Verpflichtung, in der Beichte die Zahl und die notwendigen Umstände der Sünden anzugeben, s. d. Art. Beichte II, 236 f.)

5. Todsünden und lässliche Sünden nach der heiligen Schrift, der Tradition und den Lehrentscheidungen der Kirche. Die heilige Schrift gibt uns den Begriff der lässlichen Sünde, wenn sie von Verfehlungen redet, in welche alle Menschen, auch die Gerechten, fallen, ohne ihre Gerechtigkeit zu verlieren (Pred. 7, 21. Jac. 3, 2. 1 Joh. 1, 8); ferner, wenn sie (Matth. 5, 26. Luc. 12, 59) die Sünden der Gerechten mit einer Schuld von Hellen vergleicht, vor deren Bezahlung der Mensch nicht aus dem Gefängnisse, d. h. dem Fegfeuer, entlassen wird. Ebenso wird die merkwürdige Stelle 1 Cor. 3, 12—15 von den Vätern (z. B. Aug. De civ. Dei 11, 26, 3; Ambros. In Ps. 118; serm. 20, 58; vgl. S. Thom., S. th. 1, 2, q. 89, a. 2) auf die Sünden der Gerechten gedeutet. Von Todsünden handelt 1 Cor. 6, 9. 10. Gal. 5, 19 ff. Eph. 5, 5; von Todsünden und lässlichen Sünden zugleich Jac. 1, 14. 15. Der Ausdruck „Sünde zum Tode“ und „Sünde nicht zum Tode“ findet sich 1 Joh. 5, 16. 17, allerdings hier nicht in sicher festgestellter Bedeutung (Aug. De correp. et grat. 12, n. 35; Greg. Mag. Mor. 16, 68). Bei den Vätern zeigt sich anfänglich eine mannigfache Einteilung der Sünden, hervorgerufen durch die verschiedenartige Strafdisciplin, welcher die einzelnen Vergehen unterlagen. Tertullian (De pud. 2) unterscheidet vergebare und unverbegbare, schwere und leichte Sünden, und theilt die beiden letzten Klassen nochmals in zwei Unterarten (De anim. 35; De pud. 19). Origenes (In Jer. hom. 2, n. 2; In Lev. hom. 12, n. 3) unterscheidet zwischen todbringenden, schweren Sünden und gewöhnlichen Sünden, in die man häufig fällt, welche der Seele wohl Schaden, aber nicht den Untergang bringen. An anderer Stelle (In Lev. hom. 14, n. 3) zählt er drei Arten von Sünden: lässliche, welche den Strappeln gleichen, die alsbald dem Feuer verjehrt werden; schwere, welche dem Feuer vergleichbar sind, das dem Feuer längere Nahrung gewährt; Verbrechen, welche mit dem Feuer verglichen werden können, das nur langsam verbrannt und dem Feuer nachhaltigen Stoff liefert. Die lässlichen Sünden thun dem Leben der Seele keinen Eintrag (vgl. In Lev. hom. 12, n. 3). Letztere ist mit Origenes verbunden, und Origenes meinte in ihr: drei Sünden verwickeln auch den Menschen den Himmel nur so lange, bis sie reuig geduldet sind (vgl. In Lev. hom. 33). Anders ist es mit den schweren Sünden und den Verbrechen. Diese haben immer eine culpa mortalis zur Folge und führen die Seele in unerschöpfliche Noth, was darin den Grund liegt, daß nur wenige der Sünden-

buße öfters unternommen und die Befreiung ertheilt werden kann, für letztere jedoch nur einmal (In Lev. hom. 15, n. 2; In Jos. Nav. hom. 7, n. 6; In Jer. hom. 13, n. 2; hom. 7, n. 3; In Matth. comm. ser. 114). Cyprian (De op. et elem. 3; De or. dom. 22; De laps. 2) hält sich genau an die Einteilung Tertullian und vergleicht die Sünden der Gerechten mit kleineren Wunden, welche das Leben nicht tödnen; Augustinus (De fid. et op. 26) unterscheidet Sünden, welche canonische Buße mit Ausschließung von der Kirche nach sich ziehen, ferner Sünden, welche durch das Belanzen pflichtig werden, und Sünden, welche schon durch ein reumüthiges Gebet Verzeihung erlangen (z. auch Serm. 351; De civ. Dei 19, 27; 21, 2; Ench. 71). Ähnlich drückt sich Eusebius aus (In Gen. 35 hom. 60, n. 4; In Matth. hom. 23 [al. 24], 2). Hieronymus sagt (C. Pelag. 2, 4): „Daß es Gerechte gibt, ist klar; bei einer aber ohne alle Sünde sei, das glaube ich nicht. Ohne schwere Sünde (absque vicio, quae Graeco dicitur vicia) kann ein Mensch nicht leben; ganz sündelos (ἀναμάρτυρος, i. a. sine peccato) zu sein aber kommt nur Gott allein zu.“ Als derjenige, der zum ersten Male gewisse Sünden als Haupt- oder Todsünden bezeugt hat, galt lange Zeit Johannes Cassian (s. d. Art.); allein dieser beruft sich selbst auf die tradita patrum. Sein Vorgänger in dieser Beziehung ist der Archidiacon Eusebius Ponticus (s. d. Art.) zu Constantinopel (um 385). Dieser ist in seinem Briefe Ad Orosiphontem dieselben acht Hauptarten sündlicher Gedanken aufzählt, die der Antichristenat oder die kirchliche Beziehung, Leipzig 1863, 485). Zu den Todsünden, wie sie bei Cassian (Coll. 22, 13) genannt werden, gehören Unmäßigkeit, Unerschicktheit, Geiz, Jähzornigkeit, Trägheit, Eitelkeit und Stolz. Im Generalconcil von Carthago (can. 6. 7. 8. in Harduin. I, 1218 sq. [früher irrtümlich bei Concil. von Nicaea gedruckt]) erklärt man die Unmöglichkeit einer vollständigen Sündlosigkeit des Menschen, andererseits auch die Einbarkeit geringerer Verfehlungen mit dem Stande der Gerechtigkeit und Heiligkeit. Hier sagt das Tridentinum (Sess. VI, c. 11): „Obgleich im diesem sterblichen Leben selbst die Heiligsten und Gerechten wenigstens in kleine und oblige Sünden, welche auch lässliche genannt werden, verfallen können, so können sie deshalb nicht gerechtfertigt sein.“ Im Gegentheil zu dieser Ansicht sagt es auch oben, daß nicht nur durch die Angelegenheiten, sondern durch jede Leidenschaft die Summe der Rechtfertigung verlohren geht, in Verzicht ein Kind des Jovene und sein Gut wird und (Sess. XIV, c. 5 De poenit.) die Wiedererlangung der Heiligkeit des Schwand aller dieser (schweren) Sünden notwendig in Vergebung der lässlichen bedarfen, denn nicht nur von der Sünde Gottes nicht aufhört